

## Rundschreiben Nr. 1/2011

07. Jänner 2011  
Steger Benjamin

### **Wiedereinführung der Kunden- und Lieferantenlisten!**

Da das Steueramt immer mehr auf das Kontrollinstrument des „redditometro - Einkommensmaßstab“ setzt, bei dem die Ausgaben der Bürger deren Einnahmen gegenübergestellt werden, wurde mit dem Sparpaket des Jahres 2010 (Gesetz 122/2010) wiederum die Kunden- und Lieferantenliste eingeführt.

Neben der Erfassung der Ausgaben der Bürger und Firmen kann das Steueramt mit den übermittelten Daten auch Kreuzkontrollen zwischen den Unternehmen machen, d.h. kontrollieren, ob Rechnungen, die Firmen in Abzug gebracht haben, von den Lieferanten auch ordnungsgemäß verbucht wurden.

Die Kunden- und Lieferantenlisten wurden bereits in den Vorjahren mehrmals eingeführt und dann wieder abgeschafft. Aufgrund der jetzt vorhandenen Computerprogramme und Zielsetzungen, wird die Kunden- und Lieferantenliste mit großer Wahrscheinlichkeit ein bleibendes Kontrollinstrument bleiben.

#### **Was muss gemeldet werden?**

In der Regel müssen **alle Rechnungen, die eine Firma oder ein Freiberufler ausstellt bzw. bekommt**, gemeldet werden, sofern der Rechnungsbetrag **3.000,00 Euro ohne MwSt. übersteigt**. Zu berücksichtigen ist auch, dass wenn ein Geschäftsvorfall durch mehrere Rechnungen fakturiert wird, die einzeln betrachte unter 3.000,00 Euro sind, dennoch die Meldung gemacht werden muss, sofern der **Gesamtbetrag des Geschäftsvorfalles** 3.000,00 Euro übersteigt.

Gemeldet werden müssen der Betrag, das Jahr und die MwSt-Nr. bzw. Steuernummer des Kunden- bzw. Lieferanten. Ausgenommen sind lediglich Exporte/Importe und Ein- und Verkäufe, welche bereits durch die „black-list“ Meldungen (= Handel mit Steuerparadiesen) deklariert wurden.

#### **Auf was ist zu achten!**

Grundsätzlich sollte man bei der Rechnungserstellung darauf achten – insbesondere bei den ausgestellten Rechnungen an eigene Kunden – dass man die gesamte Rechnungsanschrift hat, insbesondere bei Privatkunden die Steuernummer.

Aufgrund der Verbuchung sollten Kassabelege (scontrino) und Steuerquittungen (ricevuta) nur mehr bis zu einer Steuergrundlage von 3.000,00 Euro ausgestellt werden. Darüber sollten aus verwaltungstechnischen Gründen nur mehr Rechnungen ausgestellt werden.

#### **Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2010**

Aufgrund der erst jetzt veröffentlichten Durchführungsbestimmungen sind für das Jahr 2010 nur Geschäftsvorfälle die höher als 25.000,00 Euro sind zu melden. Die Abgabefrist ist vorerst auf den 31.10.2011 festgesetzt worden.

#### **Strafen bei Unterlassung**

Bei Unterlassung oder nicht vollständiger Versendung der Kunden- und Lieferantenlisten sind Strafgebühren zwischen 258,00 Euro und 2.065 Euro vorgesehen.